

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00812 vom 8. März 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00812

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00812 du 8 mars 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00812 del 8 marzo 2022

Erwägungen

E. 2

S. 3) , wonach durch die medizini schen Akten eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit vom 3. Mai 2018 bis 30. April 2020 ausgewiesen , ab Mai 2020 aber wieder von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit auszugehen sei (Urk. 11/74/4-5; vgl. auch Urk. 11/82), dass die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf den mit der Beschwerde eingereichten Bericht des Internisten

Dr. Y.____ vom 10. November 2020 geltend macht, ab Mai

2020 bis heute auch in leidensangepassten Tätigkeiten zu 100 % arbeitsun fähig zu sein (Urk. 1 S. 2 f.) , dass Dr. Y.____ am 10. November 2020 festhielt, im Vordergrund des Krankheits geschehens stehe die am 18. Januar 2019 erlittene Thromboembolie mit Ischämie des linken Beins, die trotz Dauer-Antikoagulation und intensiver Physiotherapie nach wie vor zu Schmerzen im Bereich des Thorax bereits beim Heben kleiner Lasten führe, dass die Beschwerdeführerin zudem bei Status nach einer Diskushernie L5/S1, operiert am 12. Januar 2015, weder lange Zeit stehen noch sitzen könne, dass sie deshalb auch für leichte Arbeiten zu 100 % arbeitsunfähig

sei, wobei ein Arbeitsversuch zeigen könnte, inwiefern sie die angestammte Tätigkeit als Mitarbeiterin im A.____ -Restaurant wieder aufnehmen könnte (Urk. 3), dass Dr. Z.____ am 17. Februar 2021 die medizinischen Akten nochmals prüfte und zur Beurteilung gelangte, dass die vom Hausarzt

Dr. Y.____ am 10. November 2020 attestierte komplette Arbeitsunfähigkeit auch für angepasste Tätigkeiten nicht nachvollziehbar sei, weil sie nicht durch fachärztliche Berichte oder radiologische Befunde untermauert werde (Urk. 10 S. 2), dass die dargelegte medizinische Aktenlage - insbesondere auch mit Blick auf die nach vollziehbaren Ausführungen Dr. Z.____ s vom 17. Februar 2021 - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keine zuverlässigen Schlüsse aus rechtlicher Sicht im Sinne einer auch nach Mai 2020 andauernden vollständigen Arbeits unfähigkeit auch in angepassten Tätigkeiten zulassen, dass sich unter diesen Umständen der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht als ungenügend abgeklärt erweist und die von Dr. Z.____ in dieser Situation abgegebene Empfehlung, die Versicherte rheumatologisch begutachten zu lassen (Urk. 10 S.

2), überzeugt, dass die Sache deshalb entsprechend dem Antrag der IV-Stelle (Urk. 9 S. 2) an sie zurückzuweisen ist, damit sie nach weiteren medizinischen Abklärungen erneut über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin entscheide, dass die IV-Stelle aufgrund der Bemerkung von Dr. Y.____ im Bericht vom 10. November 2020, die Thoraxschmerzen bei

Status nach Thromboembolie stünden im Vordergrund

(Urk.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - TCL Treuhand & Versicherungen AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 5

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.